



Stellungnahme  
der  
**Deutschen Rentenversicherung Bund**

anlässlich der Anhörung  
am 5. Mai 2021  
vor dem Ausschuss für Gesundheit  
des Deutschen Bundestages

zu

dem Antrag der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

**„Rentenplus für pflegende Angehörige“**

BT-Drs. 19/25349 vom 17. Dezember 2020

den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

**„Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen  
unverzüglich menschenrechtskonform gestalten“**

BT-Drs. 19/27874 vom 24. März 2021

und

**„Bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf durch eine  
PflegeZeit Plus“**

BT-Drs. 19/28781 vom 20. April 2021

---

## **Vorbemerkung**

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen primär die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund beschränkt sich auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE, soweit darin Fragen der Rentenversicherung bzw. der Alterssicherung insgesamt angesprochen werden.

### **I. Inhalt und Zielsetzung des Antrages**

Die Fraktion DIE LINKE will mit ihrem Antrag u. a. die rentenrechtliche Berücksichtigung der Pflegeleistungen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen verbessern. Dafür soll die Rentenversicherungspflicht für diese Pflegepersonen zum einen auch auf die Pflegepersonen ausgedehnt werden, die Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 1 pflegen. Zum anderen sollen die Beitragszahlungen der Pflegekassen und privaten Pflegeversicherung für die rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen deutlich angehoben werden. Dadurch würden sich die für eine entsprechende Pflege erworbenen Rentenanwartschaften erhöhen. Die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung von Rentner\*innen der gesetzlichen Rentenversicherung soll wieder zur Hälfte übernommen werden. Zudem soll eine solidarische Mindestrente eingeführt werden.

### **II. Grundsätzliche Anmerkungen**

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist darauf hinzuweisen, dass die geforderte Verbesserung der rentenrechtlichen Berücksichtigung der Pflegeleistungen der Pflegepersonen deutlich höhere Beitragszahlungen erfordert. Die Beitragsleistung ist von der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung zu finanzieren.

### **III. Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen**

#### Unter Nummer 1

wird gefordert, dass Pflegepersonen unabhängig von ihrem Erwerbsstatus und auch bei Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 rentenversicherungspflichtig sein sollen.

Mit der Einführung der Rentenversicherungspflicht der Pflegepersonen sollte ein Ausgleich für eine aufgrund der Pflege eingeschränkte Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Daher schließt eine neben der Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden die Rentenversicherungspflicht der Pflegeperson aus. Wegen des geringen Umfangs des Pflegebedarfs eines Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 (der im Wesentlichen dem Pflegebedarf in

---

der Pflegestufe 0 vor 2017 entspricht) hat der Gesetzgeber keine rentenrechtliche Absicherung dieser Pflegepersonen vorgesehen.

Unter Nummer 2 und 3

wird gefordert, die Beitragszahlung für Pflegepersonen zu erhöhen, damit höhere Rentenanwartschaften für die Pflegeleistung erworben werden können.

Die Höhe der Beitragszahlung für die Pflegepersonen richtet sich nach dem notwendigen Pflegeaufwand. Sie hängt daher einerseits vom Pflegegrad der Pflegebedürftigen und andererseits von den aus der Pflegeversicherung für die Pflege der Pflegebedürftigen erbrachten Leistungen ab. Danach werden für die Pflege von Pflegebedürftigen innerhalb eines Pflegegrades die höchsten Beiträge gezahlt, wenn deren Pflege allein durch die Pflegeperson erbracht wird. In diesen Fällen erhalten die Pflegebedürftigen aus der Pflegeversicherung nur eine Geldleistung in Form eines Pflegegeldes, das sie an die Pflegeperson weitergeben können. Werden den Pflegebedürftigen hingegen auch Pflegesachleistungen gewährt, reduziert sich je nach Umfang der Leistungen (Kombinations- oder reine Sachleistungen) die Beitragszahlung für die Pflegeperson, da bestimmte Pflegeleistungen von Dritten übernommen werden.

Der folgenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich derzeit die Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen auf die Beitragszahlung für Pflegepersonen auswirkt. Sie gibt die Höhe des Anteils eines monatlichen Durchschnittsverdienstes (Bezugsgröße) an, der der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wird.

Monatliche Beitragsbemessungsgrundlage in % der Bezugsgröße			
bei Pflegegrad	Pflegegeld	und Bezug von Kombinationsleistung	Pflegesachleistung
2	27	22,95	18,9
3	43	36,55	30,1
4	70	59,5	49
5	100	85	70

Die geforderte Änderung würde dazu führen, dass die Beitragshöhe allein vom Pflegegrad der Pflegebedürftigen abhängt. Sie wäre unabhängig vom Anteil der Pflege, der von der Pflegeversicherung als Sachleistung erbracht wird. Zudem würde die Beitragszahlung deutlich angehoben werden, zu erheblichen Mehrausgaben der Pflegeversicherung und entsprechenden Mehreinnahmen der Rentenversicherung führen, wie die folgende Gegenüberstellung der derzeitigen und geforderten Beitragsbemessungsgrundlagen zeigt:

Monatliche Beitragsbemessungsgrundlage in % der Bezugsgröße		
bei Pflegegrad	derzeit	gefordert
1	0	27
2	18,9 - 27	43
3	30,1 - 43	70
4	49 - 70	100
5	70 - 100	100

Die Bezifferung der Mehrbeiträge kann nur durch die Pflegeversicherung erfolgen, insbesondere da der Rentenversicherung keine Daten zur Anzahl der infrage kommenden Personen im Pflegegrad 1 vorliegen. Die höheren Beiträge würden gegebenenfalls zunächst zu einem langsameren Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage und anschließend tendenziell zu einem niedrigeren Beitragssatz führen. Den höheren Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung stünden später entsprechend höhere Rentenanwartschaften gegenüber.

#### Unter Nummer 3

wird darüber hinaus gefordert, die unterschiedliche rentenrechtliche Bewertung der Beitragszeiten für Pflegepersonen in den alten und neuen Bundesländern aufzuheben.

Für die Beitragsbemessung in Abhängigkeit von der Bezugsgröße wird nach der grundsätzlichen Systematik für die Berücksichtigung von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegezeiten in den alten Bundesländern die Bezugsgröße West und in den neuen Bundesländern die (niedrigere) Bezugsgröße Ost zu Grunde gelegt. Für die Berechnung der Rentenanwartschaften aus Beitragszeiten in den neuen Bundesländern wird die Beitragsbemessungsgrundlage aber auf Westniveau umgerechnet. Zudem wird der aktuelle Rentenwert Ost von derzeit 97,2 Prozent schrittweise bis zum 1. Juli 2024 auf 100 Prozent des aktuellen Rentenwerts West angehoben und ab dann zur gleichen rentenrechtlichen Bewertung der Beitragszeiten für Pflegepersonen in den neuen und alten Bundesländern führen.

#### Unter Nummer 4

wird gefordert, dass für Pflegepersonen, die eine Altersvollrente beziehen, auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für Altersvollrentner\*innen ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze Versicherungsfreiheit. Dem liegt die typisierende Annahme zu Grunde, dass Altersvollrentner\*innen mit Erreichen der Regelaltersgrenze das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben und darüber hinaus ein rentenversicherungsrechtliches Sicherheitsbedürfnis nicht mehr besteht.

---

Daran hat grundsätzlich auch das 2017 eingeführte Flexirentengesetz nichts geändert. Seither können Altersvollrentner\*innen in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Damit soll in erster Linie beschäftigten Altersvollrentner\*innen nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit eingeräumt werden, den vom Arbeitgeber weiterhin zu zahlenden und leistungsrechtlich unwirksamen Arbeitgeberanteil am Rentenversicherungsbeitrag durch einen eigenen Beitragsanteil rentenrechtlich zu aktivieren. Gleichzeitig erlaubt das Flexirentengesetz Teilrenten in beliebiger Höhe, um Hinzuverdienste attraktiver zu machen. Deshalb ist auch ein Verzicht auf zum Beispiel 1 Prozent der Altersvollrente rechtlich möglich, um die Rentenversicherungsfreiheit zu vermeiden und weiterhin Rentenansprüche zu erwerben. In welcher Höhe eine Rentenversicherungspflicht für pflegende Altersvollrentenbezieher\*innen nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu Mehrbeiträgen führen würde, kann die Rentenversicherung mangels geeigneter Daten nicht bestimmen.

#### Unter Nummer 5

wird ein Günstigkeitsprinzip für den Fall gefordert, dass die Beitragszahlung aus der Pflegeversicherung eine pflegebedingte Reduktion der Erwerbstätigkeit nicht ausgleicht; die Pflegeperson soll dann Rentenansprüche in der Höhe erwerben, die sie ohne eine Reduktion der Arbeitszeit erhalten hätte.

Dies wäre mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden, weil unter Mitwirkung der Pflegeperson und ggf. Dritter - wie der Arbeitgeber - der konkrete Umfang der pflegebedingten Reduzierung einer Erwerbstätigkeit und deren rentenrechtliche Auswirkungen ermittelt und festgestellt werden müssten. Der Antrag lässt zudem die Frage der Finanzierung offen. Diese sollte in keinem Fall zu Lasten der Beitragszahler\*innen der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

#### Unter Nummer 10

wird gefordert, dass Rentner\*innen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung, sondern nur noch den halben Beitrag zahlen.

Die bis zum 31. März 2004 geltende hälftige Beitragstragung von Rentner\*innen und Rentenversicherungsträgern ist vom Gesetzgeber mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung aus deren Leistungskatalog gestrichen worden. Damit ist auch der Zuschuss zur Pflegeversicherung, der von der Rentenversicherung gewährt wurde, entfallen. Damit und mit weiteren Maßnahmen sollte eine drohende Beitragssatzanhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung (um bis zu einem Beitragssatzpunkt) vermieden

---

werden. Ausgehend von geschätzten Daten des Jahres 2022 und bei einem Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 3,05 Prozent, der zur Hälfte von der Rentenversicherung zu tragen wäre, wären Mehrausgaben von rund 4,7 Mrd. Euro zu erwarten. Dies entspricht den Einnahmen aus rund 0,3 Beitragssatzpunkten in der Rentenversicherung.

#### Unter Nummer 11

wird die Einführung einer einkommens- und vermögensgeprüften „Solidarischen Mindestrente“ in Höhe von 1.200 Euro für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen ab 65 Jahren und zuvor bei voller Erwerbsminderung gefordert. Dies verhindert - so der Antrag - „dass höher betagte bzw. voll erwerbsgeminderte Pflegepersonen in Armut leben müssen.“

Die RV-Träger bauen derzeit mit erheblichem Aufwand die Verwaltungsstrukturen und –verfahren auf, die für die Umsetzung der Anfang des Jahres in Kraft getretenen Regelungen zur Einführung eines einkommensgeprüften Grundrentenzuschlags erforderlich sind. Die ersten Grundrentenzuschläge stehen kurz vor der Auszahlung. Wir regen an, zunächst die sozialpolitischen Wirkungen des Grundrentenzuschlags sowie Effektivität und Effizienz des dafür entwickelten Verwaltungsverfahrens zu evaluieren.